

Endgültige Bedingungen Nr. 7 vom 2. August 2007  
zum Basisprospekt vom 29. Januar 2007

Potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen sind, sollten sich bewusst sein, dass „Kapitalgarantie“ lediglich bedeutet, dass die Schuldverschreibungen mindestens zum Nennbetrag zurückgezahlt werden, ein Verlust aber dann eintreten kann, wenn Transaktionskosten und der Ausgabeaufschlag berücksichtigt werden oder die Schuldverschreibungen nicht über die gesamte Laufzeit gehalten werden.



## **Endgültige Bedingungen**

**Euro 50.000.000**

**Alpha-Express-Anleihe**

**Bayerische Landesbank**

**Schuldverschreibungen mit Kapitalgarantie**

WKN: BLB 38U  
ISIN: DE 000 BLB38U 6

**Emissionstag: 5. September 2007**

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem ist vorgesehen, sie in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin ([www.bayernlb.de](http://www.bayernlb.de)) bereitzustellen.

## Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen Nr. 7 vom 2. August 2007 zum Basisprospekt „Schuldverschreibungen mit Kapitalgarantie“ vom 29. Januar 2007, sind 50.000 Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von Euro 50.000.000, begeben von der Bayerischen Landesbank (die „Schuldverschreibungen“, in der Gesamtheit die „Alpha-Express-Anleihe“). Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Artikel 26 Abs. 5 Unterabs. 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden diejenigen Teile des Basisprospekts in diesem Dokument wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (im Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

<b>I. Risikofaktoren .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Wertpapierbeschreibung .....</b>	<b>8</b>
<b>III. Anleihebedingungen .....</b>	<b>16</b>
<b>IV. Besteuerung .....</b>	<b>23</b>

**Wir bestätigen hiermit, dass Information von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben wurden und dass — soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte — keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Quellen der Informationen werden an der jeweiligen Stelle genannt, an der die Informationen verwendet werden. Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Soweit Angaben in den Endgültigen Bedingungen und den beigefügten Anleihebedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Bedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt. Der Basisprospekt ist in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht ([www.bayernlb.de](http://www.bayernlb.de)).**

# I. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes treffen. Potenzielle Käufer sollten zudem in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

## 1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

### *Beschreibung von Risikofaktoren und Risikomanagementsystemen*

Wie auch andere Marktteilnehmer ist die Bayerische Landesbank im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führen könnte, dass die BayernLB ihren Verpflichtungen im Rahmen von Emissionen von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann.

Die Bayerische Landesbank ist einem **Adressausfallrisiko** ausgesetzt, das ist der potenzielle Verlust, der durch den Ausfall eines Geschäftspartners sowie durch Wertminderungen aufgrund einer Verschlechterung der Bonität von Geschäftspartnern entstehen kann. Im Einzelnen umfasst diese Definition Adressausfallrisiken aus dem klassischen Kreditgeschäft, Emittentenrisiken aus Wertpapiergeschäften sowie Kontrahentenrisiken aus Handelsgeschäften. Die maximale Verlustobergrenze für die Übernahme von Adressausfallrisiken ist durch die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalunterlegung begrenzt.

Neben Adressausfallrisiken können **Risiken aus Beteiligungen** (Anteilseignerrisiken) entstehen. Dabei handelt es sich um potenzielle Verluste des eingesetzten Eigenkapitals und um Verluste aus Haftungsrisiken (z.B. Patronatserklärungen) bzw. aus Ergebnisabführungsverträgen (Verlustübernahmen). Bei den konzernstrategischen Beteiligungen strebt die BayernLB grundsätzlich mit einer Mehrheitsbeteiligung die unternehmerische Führung an oder sichert sich diese durch entsprechende Stimmrechtsbindungsverträge. Über die Vertretung in den Eigentümer- oder Aufsichtsgremien nimmt sie Einfluss auf die Geschäfts- und Risikopolitik von Beteiligungsunternehmen. Die Strategie der Beteiligungen wird laufend überprüft.

Ein **Länderrisiko** entsteht, wenn ein Kreditnehmer mit Sitz in einem anderen Land oder ein Land selbst seinen Verpflichtungen aufgrund hoheitlicher Maßnahmen oder volkswirtschaftlicher/politischer Probleme nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Das Länderrisiko umfasst Transfer- und Konvertierungsrisiken. Wesentliches Instrument für die Messung des Länderrisikos ist das Länderrating. Hierfür wird analog zum Kundenrating eine 24-stufige Ratingskala verwendet. Die Länderratings werden durch ein unabhängiges Researchteam der volkswirtschaftlichen Abteilung ermittelt und in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Zur Risikobeurteilung werden die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse eines Landes und insbesondere dessen Fähigkeit zur Bedienung der Schulden anhand quantitativer und qualitativer Merkmale analysiert. Die Ratings der wichtigsten aufstrebenden Märkte sowie politisch instabiler Länder werden laufend überwacht. Zur Steuerung der Länderrisiken werden als risikorelevant eingestufte Länder limitiert.

**Marktpreisrisiken** umfassen potenzielle Verluste aufgrund der Veränderung von Marktpreisen. Die BayernLB gliedert Marktpreisrisiken nach ihren Risikofaktoren in Zinsänderungs-, Währungs-, Aktienkurs-, Rohstoff- und Volatilitätsrisiken. Marktpreisrisiken können aus Wertpapieren (und wertpapierähnlichen Produkten), Geld- und Devisenprodukten, Rohstoffen, Derivaten, Währungs- und Ergebnissicherungen, dem Eigenkapital und eigenkapitalähnlichen Mitteln oder aus dem Aktiv-Passiv-Management resultieren. Die maximale Verlustobergrenze für die Übernahme von Marktpreisrisiken wird durch die Festsetzung von Marktrisikokapital limitiert. Gemäß dem Value-at-Risk-Verfahren erfolgt eine tägliche Risikomessung (unter normalen Marktbedingungen), deren Methode laufend verfeinert wird. Im Rahmen so genannter Stresstests werden außergewöhnliche Marktpreisänderungen, Krisensituationen und Worst-Case-Szenarien simuliert. Die Zuverlässigkeit aller Verfahren zur Marktrisikomessung wird regelmäßig überprüft. Alle Marktpreisrisiken werden vom zentralen Handelsrisikocontrolling überwacht.

Für die BayernLB ergeben sich Risiken aus dem zukünftigen Bedarf an Liquidität (**Liquiditätsrisiko**), wenn diese zum Zeitpunkt des Eintretens nicht oder nicht vollständig oder nur zu einem deutlich höheren Preis beschafft werden kann. Zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit auch in Krisensituationen verfügt die Bayerische Landesbank über ein angemessenes Portfolio zentralbankfähiger Wertpapiere (EZB, Federal Reserve Bank (FED)), welche taggleich etwaige ungeplante Zahlungsanforderungen abdecken können. Die Methoden zur Liquiditätsüberwachung werden durch die Verfeinerung der vorhandenen Kapitalablaufbilanzen und den Aufbau zusätzlicher Analyseinstrumente Basel II-konform ausgebaut.

Mit **Operationellen Risiken (OpRisk)** bezeichnet die BayernLB die Möglichkeit eines unerwarteten Verlustes, der durch menschliches Verhalten, Prozess- und Kontrollschwächen, technisches Versagen, Katastrophen oder durch externe Einflüsse hervorgerufen wird; dies beinhaltet auch Rechtsrisiken. Im Rahmen eines institutionalisierten Meldewesens werden kontinuierlich Informationen über operationelle Schäden in den Geschäftsfeldern/Geschäftsbereichen gesammelt. Zusätzliche Informationen werden im Rahmen von Self-Assessments oder auch Risikoinventuren erhoben. Zum Zweck der Früherkennung werden Key-Risk-Indicators für verschiedene Themenbereiche eingesetzt. Die BayernLB strebt an, im Zuge der Umsetzung des Baseler Akkords den Advanced Measurement Approach- Ansatz (AMA) im Bereich OpRisk anzuwenden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die heute bestehenden Verfahren zur Identifizierung, Analyse, Bewertung, Steuerung und Überwachung der Risiken sich in der Zukunft als unzureichend und ungeeignet erweisen könnten mit der Folge, dass die BayernLB unerwartet substantiellen Verlusten ausgesetzt sein könnte, die einen negativen Einfluss auf die Geschäfte und die finanzielle Position der Bank haben könnten und im äußersten Fall auch zur Zahlungsunfähigkeit der BayernLB im Rahmen von Wertpapieremissionen führen könnten. Außerdem weist die Bayerische Landesbank darauf hin, dass generell das Risiko besteht, dass es der Bank nicht gelingen könnte, geeignete neue Risikomanagement-Verfahren zu entwickeln und umzusetzen.

## **2. Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen**

Die Höhe der Rückzahlung der Schuldverschreibungen sowie der Rückzahlungszeitpunkt erfolgen in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts. Basiswert ist vorliegend, wie in § 3 Absatz (2) definiert, ein Korb aus Indizes.

Die Schuldverschreibungen sind kapitalgarantiert, d.h. sie werden zu mindestens 100 % des Nennbetrags zurückgezahlt.

Diese Ausgestaltung ist mit den folgenden Risiken verbunden:

### ***Allgemeines Renditerisiko aufgrund der Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts***

Die Besonderheit der Struktur der Schuldverschreibungen besteht darin, dass die Höhe der Rückzahlung sowie der Rückzahlungszeitpunkt der Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts erfolgen. Der Basiswert ist ein Korb aus zwei Indizes, in der Ausgestaltung, dass die Performance-Differenz zwischen den beiden Indizes zu bestimmten Stichtagen ausschlaggebend für Zeitpunkt und Höhe der Rückzahlung ist.

Für die Risikoeinschätzung ist zu beachten, dass es nicht auf die Wertentwicklung der Indizes in der Gesamtheit, sondern auf die Wertentwicklung jedes einzelnen Index des Korbs ankommt. Die Wertentwicklung des einzelnen Index des Korbs wiederum ist bestimmt durch die Kursentwicklung der im Index enthaltenen Aktien. Für die Wertentwicklung des Basiswerts ist neben der Kursentwicklung des einzelnen Index auch die Volatilität der einzelnen Indizes und die Korrelation der Indizes untereinander maßgebend. Unter dem Begriff „Volatilität“ versteht man die Schwankungsbreite bzw. die Kursbeweglichkeit des Index. Unter dem Begriff „Korrelation“ versteht man ein Maß zur Bestimmung der Abhängigkeit der Entwicklung der Indizes voneinander. Je ausgeprägter die Korrelation der Indizes ist, desto ähnlicher ist ihr Kursverlauf.

Die Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da erst dann der tatsächlich gezahlte Rückzahlungsbetrag bekannt ist, sowie die tatsächliche Laufzeit feststeht.

Der Anleihegläubiger sollte beachten, dass eine Kapitalgarantie lediglich bedeutet, dass die Schuldverschreibungen mindestens zum Nennbetrag zurückgezahlt werden, sofern der Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen bis zu dem in den Anleihebedingungen genannten Rückzahlungstag bzw. Vorzeitigen Rückzahlungstag hält. Nicht berücksichtigt werden dabei aber der tatsächlich bezahlte Ausgabepreis (inklusive des Ausgabeaufschlags) und etwaige Transaktionskosten. Veräußert der Anleihegläubiger früher, z.B. über die Börse, kann der Veräußerungserlös unter dem eingesetzten Kapital liegen, so dass für den Anleihegläubiger tatsächliche Verluste entstehen (siehe dazu auch in diesem Abschnitt unter „Marktpreisrisiken“). Der Anleger sollte deshalb seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er sein Kapital bis zum Laufzeitende in den Schuldverschreibungen angelegt lassen kann.

Aufgrund der Kapitalgarantie trägt der Anleger zwar nicht das Risiko einer Rückzahlung unter dem Nennbetrag, es besteht aber das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird.

### **Besondere Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Aktien**

Maßgebend für die Entwicklung des Basiswerts ist die Kursentwicklung der einzelnen dem jeweiligen Index zugrunde liegenden Aktien. Die Kursentwicklung der jeweiligen Aktie lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, zum Beispiel das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politische Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie zum Beispiel Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik.

### ***Keine Berücksichtigung von Dividendenzahlungen bei einem der Indizes***

Zu beachten ist, dass die beiden Indizes hinsichtlich Dividendenzahlungen auf die enthaltenen Aktien unterschiedlich behandelt werden. Der Dow Jones EURO STOXX Select Dividend 30<sup>®</sup>, ist ein Kursindex, bei dessen Berechnung Dividendenzahlungen hinsichtlich der im Korb enthaltenen Aktien keine Berücksichtigung finden, so dass sich die durch Dividendenzahlungen verursachten Kursabschläge mindernd auf den Indexstand auswirken. Der DAX<sup>®</sup> hingegen ist ein Performance-Index, bei dessen Berechnung Dividendenzahlungen auf die enthaltenen Aktien – indexstanderhöhend – berücksichtigt werden. Diese Ungleichbehandlung wird sich tendenziell negativ auf die Performance-Differenz zwischen den beiden Indizes auswirken.

### ***Marktpreisrisiken infolge der basiswertabhängigen Struktur***

Die Kursentwicklung der Anleihe während der Laufzeit ist abhängig von dem Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten und unternehmensspezifischen Faktoren betreffend die Emittentin sowie von der Entwicklung des Basiswerts.

Es gilt bezüglich der Einflussfaktoren auf den Basiswert das oben unter „Allgemeines Renditerisiko aufgrund der Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts“ sowie das unter „Besondere Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Aktien Beschriebene.

Bei einer Veräußerung vor Endfälligkeit kann der erzielte Verkaufserlös unterhalb des eingesetzten Kapitals liegen.

### ***Sonstige Marktpreisrisiken***

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Vor dem Emissionstag gibt es keinen öffentlichen Markt für die Schuldverschreibungen. Ab dem Emissionstag beabsichtigt die Emittentin, börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Schuldverschreibungen anzukaufen. Die Emittentin übernimmt aber keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Obwohl die Schuldverschreibungen ab dem in der Wertpapierbeschreibung genannten Termin in den Freiverkehr einbezogen werden sollen, gibt es keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für diese Wertpapiere entwickeln wird oder dass diese Einbeziehung aufrechterhalten wird.

Bei ungünstiger Entwicklung des Basiswerts, oder falls andere negative Faktoren zum Tragen kommen, kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen liquiden Markt aufrechtzuerhalten.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu vorübergehenden Ausweitungen der Spanne zwischen den von der Emittentin gestellten Kauf- und Verkaufskursen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

### ***Transaktionskosten, Ausgabeaufschlag***

Provisionen, insbesondere Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert, führen ebenso wie der Ausgabeaufschlag zu Kostenbelastungen, welche die Rendite möglicherweise erheblich verringern bzw. einen Verlust erhöhen.

### ***Risiko aus Anpassungsmaßnahmen***

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen können Ereignisse in Bezug auf den Basiswert eintreten, die die Ersetzung des Basiswerts oder andere Anpassungen der in § 3, § 4 und § 5 der Anleihebedingungen festgesetzten Parameter und Formeln erforderlich machen.

In diesen Fällen wird die Emittentin die Anpassungen im billigen Ermessen unter Wahrung der Interessen der Anleger vornehmen. Naturgemäß ist aber nicht auszuschließen, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt.

### ***Wiederanlagerisiko bei außerordentlichem Kündigungsrecht***

Die Emittentin hat im Fall des Vorliegens von Anpassungsereignissen ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 7 Absatz (5) der Anleihebedingungen. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Schuldverschreibungen zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis, mindestens aber zum Nennbetrag zurückzahlen. Es besteht dabei ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Anleger die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann.

### ***Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers***

Der potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen kön-

nen solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entstehen kann.

***Beratung durch die Hausbank***

**Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch den Anlageberater. Aufgrund der gegenüber anderen Anlageformen erheblich erhöhten Risiken eignen sich die Schuldverschreibungen nur für Anleger, die sich dieser speziellen Risiken bewusst sind.**

## II. Wertpapierbeschreibung

Die Wertpapierbeschreibung beinhaltet eine Beschreibung der Ausgestaltung der Schuldverschreibungen, die in den Anleihebedingungen verbindlich geregelt ist und insbesondere Definitionen zu den in der Wertpapierbeschreibung verwendeten Begriffen enthält. Im Hinblick auf das den Anleihegläubigern gemäß § 2 Absatz (1) der Anleihebedingungen zustehende Anleiherecht ist zu beachten, dass die Anleihebedingungen alleine maßgeblich sind.

### 1. Gegenstand

Die Schuldverschreibungen zeichnen sich, wie alle unter dem Basisprospekt vom 29. Januar 2007 begebenen Anleihen, dadurch aus, dass sie kapitalgarantiert sind, d.h. die Rückzahlung erfolgt zumindest zum Nennbetrag. Die Höhe der Rückzahlung sowie der Rückzahlungszeitpunkt der Schuldverschreibungen erfolgen in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts. Basiswert ist, wie in § 3 Absatz (2) der Anleihebedingungen definiert, ein Korb aus Indizes. Die Schuldverschreibungen werden nach dem ersten Laufzeitjahr einmalig mit 7 % des Nennbetrags verzinst.

### 2. Wichtige Angaben

#### ***Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind***

Im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen bestehen gegenwärtig keine Interessen bzw. Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission befassten Angestellten, die für dieses Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind.

#### *Absicherungsgeschäfte*

Die Emittentin kann aber zur Absicherung ihrer Positionen aus der Emission von Schuldverschreibungen Absicherungsgeschäfte (so genannte „Hedge-Geschäfte“) vornehmen. Derartige Geschäfte haben nach Ansicht der Emittentin unter normalen Umständen keinen Einfluss auf den Wert der Bestandteile des Basiswerts und somit der Schuldverschreibungen selbst. Es kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Wert der Schuldverschreibungen durch Absicherungskäufe oder -verkäufe für den Anleger nachteilig beeinflusst wird. In diesem Fall ist es denkbar, dass Interessenkonflikte in der Zukunft auftreten.

#### *Emission weiterer derivativer Instrumente auf den jeweiligen Index*

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können weitere derivative Instrumente auf Bestandteile des Basiswerts ausgeben; die Einführung solcher mit den Schuldverschreibungen im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken.

#### *Handeln als Market-Maker für die Schuldverschreibungen*

Die Emittentin, oder eine von ihr beauftragte Stelle, kann für die Schuldverschreibungen als Market-Maker auftreten. Durch ein solches „Market-Making“ wird die Emittentin oder die beauftragte Stelle den Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der Schuldverschreibungen, der vom Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Schuldverschreibungen und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

#### *Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen*

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über Bestandteile des Basiswerts erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den Anleihegläubigern die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen nicht verpflichtet sind. Weiterhin können ein oder mehrere verbundene Unternehmen der Emittentin Research zu Bestandteilen des Basiswerts veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Kurs der Schuldverschreibungen auswirken.

### **3. Angaben über die anzubietenden Wertpapiere**

#### ***Typ und Kategorie der Wertpapiere***

Bei den unter diesem Basisprospekt anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des § 2 Nr. 1a WpPG bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004, die im Rahmen eines Angebotsprogramms nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 WpPG begeben werden. Der ISIN Code und die WKN sind für die Schuldverschreibungen auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinn der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

#### ***Anwendbares Recht***

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

#### ***Verbriefung***

Die Schuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei der

Clearstream Banking AG  
Neue Börsenstraße 1  
60487 Frankfurt am Main

(nachstehend „CBF“ genannt) hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelurkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Schuldverschreibungen sind als Mit-eigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank, S.A./N.V., Brüssel, übertragbar. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

#### ***Währung***

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

### **Status und Rang**

Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

### **Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren**

Die Rechte in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen und ihre Ausübung bestimmen sich nach den Anleihebedingungen. Jede Schuldverschreibung gewährt ihrem Inhaber das in § 2 Absatz (1) definierte Anleiherecht.

Die Schuldverschreibungen sind für die Emittentin, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin nach § 7, und für die Anleihegläubiger unkündbar.

### **Struktur der Schuldverschreibungen**

Die Höhe der Rückzahlung sowie der Rückzahlungszeitpunkt der Schuldverschreibungen bestimmen sich in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts. Zur Beschreibung des Basiswerts siehe im Basisprospekt unter IV.4. bzw. in den Endgültigen Bedingungen unter II.4.

Als Berechnungsstelle fungiert die Bayerische Landesbank, Briener Straße 18, D-80333 München.

Der Basiswert besteht aus zwei Indizes, nämlich dem DAX<sup>®</sup> und dem Dow Jones EURO STOXX Select Dividend 30<sup>®</sup>.

Zu Beginn der Laufzeit, am "Starttag" werden die Schlusskurse der beiden Indizes festgestellt, die so genannten Startkurse.

Nach Ende des ersten Laufzeitjahres, am Zinszahlungstag, erfolgt eine Zinszahlung in Höhe von 7,00 % des Nennbetrags unabhängig von der Entwicklung des Basiswerts. Die Ansprüche des Anleihegläubigers auf Zinszahlung unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB von drei Jahren.

Ab dem zweiten Laufzeitjahr werden an den jährlichen Feststellungstagen – erforderlichenfalls am folgenden Indexfeststellungstag – die Schlusskurse der beiden Indizes festgestellt.

Die jeweilige Kurssteigerung bzw. der jeweilige Kursverlust in Prozent des Startkurses bildet die "Performance" des jeweiligen Index an den einzelnen Feststellungstagen.

Durch Subtraktion der Performance des DAX<sup>®</sup> von der Performance des Dow Jones EURO STOXX Select Dividend 30<sup>®</sup> wird die "Performance-Differenz" zu dem betreffenden Feststellungstag errechnet.

Wenn die Performance-Differenz an einem Feststellungstag positiv ist oder zwischen minus 4,00 % und 0 % (jeweils einschließlich) liegt, werden die Schuldverschreibungen am folgenden Vorzeitigen Rückzahlungstag, zurückgezahlt und die Laufzeit endet. Sollte die Rückzahlung zum Ende des zweiten Laufzeitjahres erfolgen, so erfolgt sie zu 107 % des Nennbetrags, nach dem dritten Laufzeitjahr zu 114 % des Nennbetrags, nach dem vierten Laufzeitjahr zu 121 % des Nennbetrags.

Sollte keine vorzeitige Rückzahlung stattgefunden haben, so erfolgt die Rückzahlung nach dem fünften Laufzeitjahr am Rückzahlungstag. In Fortführung der oben dargestellten Systematik werden die Schuldverschreibungen zu 128 % des Nennbetrags zurückgezahlt, wenn die Performance-Differenz am letzten Feststellungstag positiv war oder zwischen minus 4,00 % und 0 % (jeweils einschließlich) gelegen hat.

Andernfalls, das heißt, wenn die Performance-Differenz an keinem der Feststellungstage positiv war oder zwischen minus 4,00 % und 0 % (jeweils einschließlich) gelegen ist, erfolgt die Rückzahlung am Rückzahlungstag zum Nennbetrag.

### **Renditeüberlegungen**

Für die Berechnung der individuellen Rendite hat der Anleger die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem ursprünglich gezahlten Preis; die einmalige Verzinsung sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und seine individuellen Transaktionskosten zu berücksichtigen.

Da die Laufzeit und der tatsächlich gezahlte Rückzahlungsbetrag erst am Ende der Laufzeit feststehen, ist auch erst dann eine Berechnung der Rendite für die jeweilige Schuldverschreibung möglich.

Garantierte Ausstattungsmerkmale der Anleihe sind die einmalige Verzinsung von 7,00 % des Nennbetrags am Ende des ersten Laufzeitjahres, die Mindestrückzahlung zum Nennbetrag und die maximale Laufzeit von fünf Jahren.

Dagegen sind eine eventuelle vorzeitige Rückzahlung und die erhöhten Rückzahlungsbeträge an die Entwicklung der beiden Indizes geknüpft.

Unter Einbeziehung des Ausgabeaufschlags, aber ohne Berücksichtigung individueller Transaktionskosten erreichen sich folgende Renditen:

Rückzahlung nach dem zweiten Laufzeitjahr zu 107 %:	6,63 %
Rückzahlung nach dem dritten Laufzeitjahr zu 114 %:	6,61 %
Rückzahlung nach dem vierten Laufzeitjahr zu 121 %:	6,50 %
Rückzahlung nach dem fünften Laufzeitjahr zu 128 %:	6,35 %
Rückzahlung nach dem fünften Laufzeitjahr zu 100 %:	1,33 % (Mindestrendite)

Bei der Einschätzung der Renditechancen ist zu berücksichtigen, dass nicht die Kursentwicklung der beiden Indizes für sich betrachtet Zeitpunkt und Höhe der Rückzahlung bestimmt, maßgeblich ist vielmehr die Entwicklung der beiden Indizes im Verhältnis zu einander.

Folglich ist es beispielsweise denkbar, dass beide Indizes während der Laufzeit der Anleihe stark gestiegen sind, die Anleihe aber trotzdem erst nach fünf Jahren und nur zum Nennbetrag zurückgezahlt wird, weil die Performance-Differenz zwischen Dow Jones EURO STOXX Select Dividend 30<sup>®</sup> und DAX<sup>®</sup> an keinem der Feststellungstage positiv war oder zwischen minus 4 % und 0 % gelegen hat.

Umgekehrt können beide Indizes während der Laufzeit der Anleihe gefallen sein; wenn zu einem Feststellungstag der DAX<sup>®</sup> stärker gefallen ist als der Dow Jones EURO STOXX Select Dividend 30<sup>®</sup>, und damit eine positive Performance Differenz erzielt wurde, oder zumindest im Vergleich zum Dow Jones EURO STOXX Select Dividend 30<sup>®</sup> ausreichend stark gefallen ist, dass eine Performance-Differenz zwischen minus 4 % und 0 % erreicht wurde, erfolgt die Rückzahlung ggf. vorzeitig, und – je nach Rückzahlungszeitpunkt – zu dem betreffenden oben dargestellten erhöhten Rückzahlungssatz.

Vorteilhaft für den Anleger ist somit eine festere - oder nur begrenzt schwächere - Kursentwicklung des Dow Jones EURO STOXX Select Dividend 30<sup>®</sup> im Vergleich zum DAX<sup>®</sup>. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass der Dow Jones EURO STOXX Select Dividend 30<sup>®</sup> ein Kursindex ist, das heißt, Kursabschläge wegen Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Aktien werden bei der Indexstandermittlung nicht korrigiert. Der DAX<sup>®</sup> dagegen ist ein Performance-Index, bei, bei dessen Berechnung Dividendenzahlungen auf die enthaltenen Aktien – indexstanderhöhend – berücksichtigt werden.

### ***Ermächtigung***

Die Schuldverschreibungen werden aufgrund einer Rahmenermächtigung basierend auf dem Vorstandsbeschluss vom 1.10.2002 begeben.

### ***Emissionstag***

Der Emissionstag ist auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

## **4. Angaben über den zu Grunde liegenden Basiswert**

Basiswert für die Schuldverschreibungen ist der in § 3 Absatz (2) der Anleihebedingungen aufgeführte Basiswert.

### ***Referenzpreis für den Basiswert***

Als Referenzpreis für die Entwicklung des Basiswerts dient der am Starttag festgestellte Startkurs des jeweiligen Referenzwerts.

### ***Erläuterung zu dem Basiswert***

Die im Korb enthaltenen Indizes sind in § 3 Absatz (2) der Anleihebedingungen angegeben. Nähere Informationen zu den Indizes, insbesondere zur vergangenen und künftigen Entwicklung des Standes des jeweiligen Index und seiner Volatilität, sind auf den Internet-Seiten [www.deutscheboerse.com](http://www.deutscheboerse.com) bzw. [www.stoxx.com](http://www.stoxx.com) abrufbar. Diese Internetseiten sind unbeschränkt zugänglich.

Gemäß den mit den Index-Sponsoren abgeschlossenen Lizenzverträgen ist die Emittentin verpflichtet, folgenden Markenschutzhinweise und Haftungsausschlüsse in den Prospekt aufzunehmen:

### ***DAX® :***

Die Schuldverschreibungen werden von der Deutschen Börse AG ("dem Lizenzgeber") nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder auf eine andere Art und Weise unterstützt und der Lizenzgeber bietet keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Zusicherung, weder hinsichtlich der Ergebnisse aus einer Nutzung des Index und/oder der Index-Marke noch hinsichtlich des Index-Stands zu irgendeinem bestimmten Zeitpunkt bzw. an einem bestimmten Tag noch in sonstiger Hinsicht. Der Index wird durch den Lizenzgeber berechnet und veröffentlicht. Dennoch haftet der Lizenzgeber, soweit gesetzlich zulässig, nicht gegenüber Dritten für etwaige Fehler in dem Index. Darüber hinaus besteht für den Lizenzgeber keine Verpflichtung gegenüber Dritten, einschließlich Investoren und/oder Finanzintermediären der Schuldverschreibungen, auf etwaige Fehler in dem Index hinzuweisen.

Weder die Veröffentlichung des Index durch den Lizenzgeber noch die Lizenzierung des Index sowie der Index-Marke für die Nutzung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen oder anderen Wertpapieren oder Finanzprodukten, die von dem Index abgeleitet werden, stellt eine Empfehlung des Lizenzgebers zur Kapitalanlage dar oder beinhaltet in irgendeiner Weise eine Zusicherung oder Meinung des Lizenzgebers hinsichtlich der Attraktivität einer Investition in dieses Produkt.

Durch den Lizenzgeber als alleinigem Rechteinhaber an dem Index bzw. der Index-Marke wurde der Emittentin der Schuldverschreibungen allein die Nutzung des Index bzw. der Index-Marke und jedwede Bezugnahme auf den Index bzw. die Index-Marke im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen gestattet.

### **Dow Jones EURO STOXX Select Dividend 30®:**

Der Dow Jones EURO STOXX Select Dividend 30® ist geistiges Eigentum von Stoxx Limited, Zürich, und Dow Jones & Company, Delaware, und ist urheberrechtlich geschützt.

Die Beziehung von STOXX und Dow Jones zur Emittentin beschränkt sich auf die Lizenzierung des Dow Jones EURO STOXX Select Dividend 30® und die damit verbundenen Warenzeichen für die Nutzung im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

#### **STOXX und Dow Jones:**

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von Schuldverschreibungen und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für die Schuldverschreibungen durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für die Schuldverschreibungen oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis der Schuldverschreibungen.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung der Schuldverschreibungen.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Schuldverschreibungen oder des Inhabers der Schuldverschreibungen bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des Dow Jones EURO STOXX Select Dividend 30® Rechnung zu tragen.

#### **STOXX und Dow Jones übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit den Schuldverschreibungen.**

**Insbesondere,**

- **geben STOXX und Dow Jones keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
  - **Der von den Schuldverschreibungen, dem Inhaber von Schuldverschreibungen oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des Dow Jones EURO STOXX Select Dividend 30® und den im Dow Jones EURO STOXX Select Dividend 30® enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichten Ergebnisse;**
  - **Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des Dow Jones EURO STOXX Select Dividend 30® und der darin enthaltenen Daten;**
  - **Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des Dow Jones EURO STOXX Select Dividend 30® und der darin enthaltenen Daten;**
  - **STOXX und Dow Jones übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des Dow Jones EURO STOXX Select Dividend 30® oder der darin enthaltenen Daten;**
  - **STOXX oder Dow Jones haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder Dow Jones über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**

**Der Lizenzvertrag zwischen der Emittentin und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Schuldverschreibungen oder irgend einer Drittperson abgeschlossen.**

### **Anpassungsregelungen**

Für den Fall, dass während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts erforderlich sind, sieht § 7 der Anleihebedingungen entsprechende Regelungen vor, gegebenenfalls besteht nach dieser Vorschrift ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin.

### ***Fehlende Kursfeststellung, Marktstörung***

Für den Fall, dass am Starttag oder an einem Feststellungstag eine Marktstörung vorliegt oder aus anderen Gründen keine Kursfeststellung oder Kursveröffentlichung für den Basiswert stattfindet, sieht § 8 der Anleihebedingungen entsprechende Regelungen vor. Erforderlichenfalls verschiebt sich der Rückzahlungstag bzw. Vorzeitige Rückzahlungstag, ohne dass aufgrund dieser Verschiebung Zinsen oder sonstige Zahlungen zu leisten sind.

## **5. Bedingungen für das Angebot**

### ***Bedingungen***

Die Gesamtsumme der Emission wird auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Schuldverschreibungen werden vom 7. August 2007 bis zum 31. August 2007, 12.00 Uhr, zur Zeichnung angeboten. Ein Höchstbetrag für die Zeichnung besteht nicht. Zu beachten ist allerdings die Stückelung der Anleihe in Schuldverschreibungen zum Nennbetrag von je Euro 1.000,-.

Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden, wenn entweder Zeichnungen in Höhe des Gesamtvolumens der Schuldverschreibung vorliegen, oder wenn sich das Marktumfeld während der Zeichnungsfrist so gravierend verändert, dass nach Ansicht der Emittentin die Marktgerechtigkeit der Konditionen nicht mehr gegeben ist.

Am Emissionstag werden die Schuldverschreibungen über das Clearing-System der CBF auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank übertragen.

### ***Preisfestsetzung***

Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen während der Zeichnung entspricht 100,50 % des Nennbetrags, d.h. unter Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlags in Höhe von 0,50 %

### ***Platzierung***

Die Schuldverschreibungen können bei allen Banken und Sparkassen bezogen werden.

Als Zahlstelle fungiert die Bayerische Landesbank, Brienner Straße 18, D-80333 München. Für die Schuldverschreibungen wird es keine Zahlstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben.

## **6. Zulassung zum Handel**

Eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum amtlichen Markt oder zum geregelten Markt ist nicht beabsichtigt.

Die Einführung in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart und an der Börse München ab 3. Dezember 2007 wird beantragt. Die Bayerische Landesbank beabsichtigt aber, schon vor der Einführung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr börsentäglich auf Anfrage Ankaufskurse zu stellen und Schuldverschreibungen anzukaufen (siehe im Basisprospekt auch unter II.2. und in den Endgültigen Bedingungen unter I.2. zu „Sonstige Marktpreisrisiken“).

## **7. Sonstige Angaben**

### ***Emittenten-Rating***

Die Bank hat von den Rating-Agenturen folgende Ratings für ungesicherte, nicht nachrangige langfristige Verbindlichkeiten erhalten (sog. „Emittenten-Rating“).

Moody's Investors Service:	Aa2
Fitch:	A+
Standard & Poor's:	A

Der Ausblick für alle drei Ratings ist stabil.

Ein spezielles Rating der Schuldverschreibungen wurde nicht vorgenommen. Das Emittenten-Rating berücksichtigt nicht Risiken aus Wertpapierstrukturen.

### III. Anleihebedingungen

#### § 1

(Form und Nennbetrag)

- (1) Die Anleihe der Bayerischen Landesbank (nachstehend die „Emittentin“ genannt) im Gesamtnennbetrag von Euro 50.000.000 (in Worten Euro fünfzig Millionen) ist eingeteilt in

50.000 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je Euro 1.000,-

(die „Schuldverschreibungen“, in der Gesamtheit die „Anleihe“), die jeweils auf den Inhaber lauten und untereinander gleichberechtigt sind.

- (2) Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (nachstehend „CBF“ genannt), hinterlegt ist. Ein Anspruch der Inhaber der Schuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Schuldverschreibungen und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin.

#### § 2

(Anleiherecht)

- (1) Jede Schuldverschreibung gewährt ihrem Inhaber einen Anspruch auf Zahlung eines sich nach § 4 errechnenden Zinsbetrags am Zinszahlungstag sowie das in § 5 Absatz (1) bzw. Absatz (3) festgelegte Recht, von der Emittentin am Rückzahlungstag bzw. am Vorzeitigen Rückzahlungstag die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu einem Rückzahlungsbetrag in Abhängigkeit von der Entwicklung eines Basiswerts, der jedoch mindestens dem Nennbetrag entspricht, zu verlangen (das „Anleiherecht“).
- (2) Die Schuldverschreibungen sind für die Emittentin, vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin nach § 7, und für die Anleihegläubiger unkündbar.
- (3) Bei Käufen und Verkäufen von Schuldverschreibungen während der Laufzeit werden keine Stückzinsen berechnet oder bezahlt.
- (4) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grund unterlässt, die Tilgungsleistung am Rückzahlungstag oder am Vorzeitigen Rückzahlungstag in voller Höhe an die CBF zu erbringen, läuft die Zinsverpflichtung auf den Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen zum gesetzlichen Zinssatz so lange weiter, bis die Tilgungsleistung an die CBF erfolgt ist, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist.

#### § 3

(Definitionen)

- (1) Es gelten für die Schuldverschreibungen die nachfolgenden allgemeinen Definitionen:

„Bankgeschäftstag“ ist jeder Tag, an dem das Abwicklungssystem TARGET betriebsbereit ist.

„Rückzahlungstag“ ist, vorbehaltlich einer Rückzahlung am Vorzeitigen Rückzahlungstag gemäß § 5 Absatz (3) oder einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1), der 12. September 2012.

„Vorzeitiger Rückzahlungstag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1), der Tag, an dem eine Rückzahlung vor dem Rückzahlungstag erfolgt und der gemäß § 5 Absatz (3) ermittelt wird.

- (2) Es gelten im Hinblick auf den Basiswert der Schuldverschreibungen die folgenden besonderen Definitionen:

„Basiswert“ ist der Korb von Referenzwerten, in der Form wie dieser für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags sowie zur Festlegung des Vorzeitigen Rückzahlungstags relevant ist.

„Feststellungskurs“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz (3) oder der Ermittlung eines Ersatzpreises gemäß § 8 Absatz (2), der am jeweiligen Feststellungstag von dem jeweiligen Indexsponsor in Punkten ausgedrückte offiziell festgestellte Schlussstand des jeweiligen Index.

„Feststellungstag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1), jeder der folgenden Tage:

Feststellungstag  $F_1$ : 7. September 2009

Feststellungstag  $F_2$ : 6. September 2010

Feststellungstag  $F_3$ : 5. September 2011

Feststellungstag  $F_4$ : 5. September 2012

Falls der jeweilige Feststellungstag kein Indexfeststellungstag ist, verschiebt sich der jeweilige Feststellungstag im Hinblick auf alle Referenzwerte auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, der ein Indexfeststellungstag ist.

„Indexfeststellungstag“ ist jeder Tag, an dem der jeweilige Index festgestellt und vom jeweiligen Indexsponsor veröffentlicht wird.

„Indexsponsoren“ sind, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz (4),

Deutsche Börse AG für den DAX<sup>®</sup>,

STOXX Ltd, Zürich für den Dow Jones EURO STOXX Select Dividend 30<sup>®</sup>;

„Korb“ bezeichnet die Gesamtheit von Referenzwerten.

„Maßgebliche Terminbörse“ bezeichnet die in der Tabelle unter „Referenzwert“ für den jeweiligen Index bestimmte Terminbörse.

„Performance“ ist die Wertentwicklung des jeweiligen Referenzwerts am jeweiligen Feststellungstag im Vergleich zum Startkurs des jeweiligen Referenzwerts (angegeben in Prozent). Die Performance des jeweiligen Referenzwerts am jeweiligen Feststellungstag berechnet sich dabei wie folgt:

$$\text{Performance} = \frac{(\text{Feststellungskurs} - \text{Startkurs}) \times 100}{\text{Startkurs}} \%$$

„Performance<sub>DAX</sub>“ ist die Performance des DAX<sup>®</sup>.

„Performance<sub>DJ EURO STOXX Select Dividend 30</sub>“ ist die Performance des Dow Jones EURO STOXX Select Dividend 30<sup>®</sup>.

„Performance-Differenz“ ist die Differenz zwischen der Performance der beiden Referenzwerte am jeweiligen Feststellungstag wie folgt:

$$\text{Performance-Differenz} = \text{Performance}_{\text{DJ EURO STOXX Select Dividend 30}} - \text{Performance}_{\text{DAX}}$$

„Referenzwert“ ist vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz (4), jeder im Korb enthaltene Index (jeweils auch der „Index“):

Index	Kennnummer (ISIN)	Maßgebliche Terminbörse
DAX <sup>®1</sup>	DE0008469008	Eurex
Dow Jones EURO STOXX Select Dividend 30 <sup>®1</sup>	CH0020751589	Eurex

„Startkurs“ ist, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 7 Absatz (3) oder der Ermittlung eines Ersatzpreises gemäß § 8 Absatz (2), der am Starttag von dem jeweiligen Indexsponsor in Punkten ausgedrückte offiziell festgestellte Schlussstand jeweiligen Index. Der Startkurs wird unverzüglich nach seiner Feststellung nach § 10 veröffentlicht.

„Starttag“ ist, vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8 Absatz (1), der 5. September 2007. Falls der Starttag kein Indexfeststellungstag ist, tritt an seine Stelle der nächstfolgende Bankgeschäftstag, der Indexfeststellungstag ist.

„Zinszahlungstag“ ist der 12. September 2008

#### § 4 (Verzinsung)

- (1) Am Zinszahlungstag erfolgt auf die Schuldverschreibungen eine Zinszahlung in Höhe von 7,00 % ihres Nennbetrags.
- (2) Weitere Zinszahlungen erfolgen nicht.

#### § 5 (Rückzahlung, Vorzeitige Rückzahlung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden, vorbehaltlich von Absatz (3) am Rückzahlungstag von der Emittentin zu dem Rückzahlungsbetrag, der gemäß Absatz (2) ermittelt wird und mindestens dem Nennbetrag entspricht, an die Anleihegläubiger zurückgezahlt.
- (2) Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt ermittelt:
  - (a) Wenn die Performance-Differenz am Feststellungstag  $F_4$  positiv ist oder zwischen minus 4,00 % und 0 % (jeweils einschließlich) liegt, so wird die Anleihe am Rückzahlungstag zu 128 % des Nennbetrags zurückgezahlt.

<sup>1</sup> Die Indizes sind eingetragene Marken der jeweiligen Indexsponsoren und sind als solche urheberrechtlich geschützt. Der Emittentin wurden bezüglich der Anleihe entsprechende Lizenzen erteilt. Die Anleihe wird von den Indexsponsoren weder gesponsort, noch empfohlen, verkauft oder gefördert und die Indexsponsoren übernehmen keine Haftung oder Garantie. Ausführliche Indexbeschreibungen bzw. Hinweise auf Fundstellen im Internet und Haftungsausschlüsse sind im Prospekt enthalten.

- (b) Andernfalls erfolgt die Rückzahlung zum Nennbetrag.
- (3) Unter den folgenden Voraussetzungen werden die Schuldverschreibungen am Vorzeitigen Rückzahlungstag zu einem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt, der wie folgt ermittelt wird:
- (a) Wenn die Performance-Differenz am Feststellungstag  $F_1$  positiv ist oder zwischen minus 4,00 % und 0 % (jeweils einschließlich) liegt, so wird die Anleihe am 14. September 2009 (in diesem Fall "der Vorzeitige Rückzahlungstag"), zu 107 % des Nennbetrags zurückgezahlt.
- (b) Wenn die Performance-Differenz am Feststellungstag  $F_2$  positiv ist oder zwischen minus 4,00 % und 0 % (jeweils einschließlich) liegt, so wird die Anleihe – vorbehaltlich Absatz (3) (a) – am 13. September 2010 (in diesem Fall "der Vorzeitige Rückzahlungstag"), zu 114 % des Nennbetrags zurückgezahlt.
- (c) Wenn die Performance-Differenz am Feststellungstag  $F_3$  positiv ist oder zwischen minus 4,00 % und 0 % (jeweils einschließlich) liegt, so wird die Anleihe – vorbehaltlich Absatz (3) (a) und (b) – am 12. September 2011 (in diesem Fall "der Vorzeitige Rückzahlungstag"), zu 121 % des Nennbetrags zurückgezahlt.

## § 6 (Zahlungen)

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich, alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro über die CBF zu leisten. Vorbehaltlich von Absatz (3), erfolgt die Zahlung des Zinsbetrags am Zinszahlungstag und des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstag bzw. Vorzeitigen Rückzahlungstag.
- (2) Zahlungen an die CBF befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Anleihegläubigern.
- (3) Wenn der Zinszahlungstag oder der Rückzahlungstag bzw. Vorzeitige Rückzahlungstag kein Bankgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächsten darauffolgenden Bankgeschäftstag, ohne dass ein Anspruch auf zusätzliche Zinsen und sonstige Zahlungen besteht.

## § 7 (Anpassungen, Nachfolgeindex, Kündigung)

- (1) Maßgeblich für die Berechnung der Höhe der Rückzahlung ist das Konzept des jeweiligen Index, wie es vom jeweiligen Indexsponsor beschlossen und veröffentlicht wurde (jeweils das „Indexkonzept“) sowie die jeweilige Art und Weise der Berechnung, Feststellung und Veröffentlichung des jeweiligen Indexstandes durch den jeweiligen Indexsponsor (auch wenn künftig Veränderungen in der Berechnung des jeweiligen Index, in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse und Einzelwerte, auf deren Grundlage der jeweilige Index berechnet wird, oder in der Art und Weise der Veröffentlichung oder sonstige Veränderungen, Anpassungen oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf die Berechnung des jeweiligen Index auswirken), soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.
- (2) Eine Anpassung des Startkurses oder gegebenenfalls weiterer Ausstattungsmerkmale (nachfolgend auch die „Ausstattungsmerkmale“) erfolgt, wenn nach Auffassung der Emittentin das jeweilige maßgebliche Indexkonzept und die Berechnung des jeweiligen Index infolge einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme nicht mehr vergleichbar ist mit dem am Starttag maßgeblichen jeweiligen Indexkonzept oder der an diesem Tag maßgeblichen Berechnung des jeweiligen Index. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann

nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im jeweiligen Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des jeweiligen Index ergibt. Eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale kann auch bei Aufhebung des jeweiligen Index und/oder einer Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept erfolgen.

- (3) Zum Zweck einer Anpassung wird die Emittentin nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Schuldverschreibung und ihres letzten festgestellten Kurses angepasste Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen. Die Emittentin wird unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Tag bestimmen, an dem diese angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.
- (4) Wird der jeweilige Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, wird die Emittentin, ggf. unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale bestimmen, ob und welcher andere Index künftig zugrunde zu legen ist, so dass der Anleger zum Zeitpunkt der jeweiligen Maßnahme wirtschaftlich grundsätzlich gleichgestellt bleibt. Dieser Index (jeweils auch der „Nachfolgeindex“) gilt dann als jeweiliger Index im Sinn von § 3.
- (5) Ist nach Ansicht der Emittentin eine Anpassung der Ausstattungsmerkmale oder die Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, so hat die Emittentin das Recht, die Schuldverschreibungen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 10 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 10 (der „Kündigungstag“). Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Anleihegläubiger innerhalb von acht Bankgeschäftstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Schuldverschreibung (der „Kündigungsbetrag“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen - ggf. unter Heranziehung eines Sachverständigen - gemäß § 315 BGB als angemessener Marktpreis einer Schuldverschreibung ermittelt wird. Der Kündigungsbetrag entspricht mindestens dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen. Die Rechte aus diesen Schuldverschreibungen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.
- (6) Anpassungen und Festlegungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin nach § 315 BGB im billigen Ermessen vorgenommen und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin haftet dafür, dass sie im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen Festlegungen und Anpassungen vornimmt, nicht vornimmt oder sonstige Maßnahmen trifft oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Die Emittentin wird die Anpassungen sowie den Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung gemäß § 10 veröffentlichen.

## § 8 (Marktstörung)

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Starttag bzw. am Feststellungstag an dem für die Feststellung des Startkurses bzw. Feststellungskurses relevanten Zeitpunkt bzw. innerhalb einer Stunde davor eine Marktstörung gemäß Absatz (3) eintritt oder vorliegt, so gilt im Hinblick auf alle Referenzwerte als Starttag bzw. als Feststellungstag der nächstfolgende Indexfeststellungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt. Bei einer Verschiebung des Feststellungstags verschiebt sich der Rückzahlungstag bzw. Vorzeitige Rückzahlungstag entsprechend.
- (2) Wenn der Starttag bzw. der Feststellungstag aufgrund der Bestimmungen von Absatz (1) um acht Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, wird die Emittentin einen „Ersatzpreis“ für den jeweiligen Referenzwert ermitteln.

„Ersatzpreis“ ist der von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten – ggf. unter

Hinzuziehung eines unabhängigen Sachverständigen – bestimmte Preis des jeweiligen Referenzwerts.

- (3) Eine „Marktstörung“ bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
- (i) eines einzelnen Indexbestandteils oder
  - (ii) mehrerer Indexbestandteile oder
  - (iii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den jeweiligen Index oder auf Indexbestandteile an der Maßgeblichen Terminbörse,

sofern diese Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin für die Bewertung der Schuldverschreibungen bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen durch die Emittentin wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht.

#### § 9 (Status)

Die Schuldverschreibungen stellen unmittelbare, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, unbeschadet etwaiger solcher Verbindlichkeiten, die aufgrund Gesetzes Vorrang genießen.

#### § 10 (Bekanntmachungen)

Bekanntmachungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen werden - soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist - in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung, die in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen das öffentliche Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, oder, falls dies nicht möglich oder unpraktikabel sein sollte, auf eine andere von der Emittentin als geeignet angesehene Weise veröffentlicht.

#### § 11 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf)

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Anleihe das Recht, nicht jedoch die Verpflichtung, Schuldverschreibungen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleihegläubiger davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 12  
(Schlussbestimmungen)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Unwirksame Bestimmungen sollen in Übereinstimmung mit Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen ersetzt werden.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, das heißt deren finanzielle Situation nicht wesentlich erschweren.
- (4) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (5) Gerichtsstand ist München.

## IV. Besteuerung

Dieser Abschnitt stellt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Vorschriften in der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich dar. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der Schuldverschreibung notwendig sein könnten. Die Zusammenfassung basiert auf den zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospektes geltenden steuerlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland und in der Republik Österreich und berücksichtigt nicht ggf. anstehende Gesetzesänderungen. Diese Darstellung erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte zu erfassen und geht auch nicht auf die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers ein. Etwaige Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung von Beträgen aus der Schuldverschreibung oder dem Halten oder der Veräußerung von Schuldverschreibungen anfallen, hat der Gläubiger zu tragen.

### 1. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Europäische Rat sich auf den endgültigen Wortlaut der Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften geeinigt (EU-Zinsrichtlinie). Hiernach muss jeder EU-Mitgliedsstaat die jeweils ansässigen Zahlstellen im Sinne der Zinsrichtlinie dazu verpflichten, den zuständigen Behörden des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates Details im Hinblick auf Zinszahlungen an in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer der Zinsen mitzuteilen. Die zuständige Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates, in dem die Zahlstelle im Sinne der Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Informationen den zuständigen Behörden desjenigen EU-Mitgliedsstaates mitzuteilen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Für einen Übergangszeitraum haben Österreich, Belgien und Luxemburg statt des Informationsaustausches zu einem Quellensteuerabzug auf Zinszahlungen im Sinne der Zinsrichtlinie optiert. Hiernach werden in den ersten drei Jahren ab dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt der Zinsrichtlinie 15 %, für die darauf folgenden 3 Jahre 20 % und ab dem siebten Jahr 35 % als Quellensteuer einbehalten. Analoge Regelungen gelten u.a. in der Schweiz und in Liechtenstein.

In seiner Sitzung am 7. Juni 2005 hat der Rat der Europäischen Union zugestimmt, dass die Regelungen, die zur Implementierung der EU-Zinsrichtlinie erlassen wurden, von den jeweiligen Mitgliedsstaaten ab dem 1. Juli 2005 angewendet werden sollen.

### 2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die auf die Schuldverschreibung gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an in Deutschland unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtige Personen grundsätzlich der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag.

#### ***Zinsabschlagsteuer und Besteuerung im Privatvermögen***

Die Erträge aus Schuldverschreibungen führen bei einem Privatanleger zu einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträgen nach § 20 Einkommensteuergesetz, da die (Teil-) Rückzahlung des Kapitals grundsätzlich zugesagt ist (sog. Finanzinnovation).

Die Kapitalerträge werden nicht besteuert, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den Sparerfreibetrag zzgl. Werbungskostenpauschbetrag nicht übersteigen. Bei Vorlage eines Freistellungsauftrages wird der Steuerabzug durch die auszahlende Stelle nicht vorgenommen. Legt der Anleger eine Nichtveranlagungsbescheinigung vor, ist ebenfalls eine Abstandnahme vom Steuerabzug durch die auszahlende Stelle zu berücksichtigen.

### *Laufende Zinszahlungen*

Erträge aus laufenden Zinszahlungen sind in voller Höhe als Kapitalertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz zu versteuern. Die Erträge unterliegen dem Zinsabschlag (30 %) und dem Solidaritätszuschlag (5,5 %).

### *Durchhalter*

Hält ein Ersterwerber die Schuldverschreibung bis zur Endfälligkeit (sog. Durchhalter), ist die Emissionsrendite bzw. ein ggf. erwirtschafteter Einlösungsgewinn bzw. -verlust (Differenz zwischen Anschaffungskosten und Rückzahlungsbetrag) unseres Erachtens bei der Einkommensbesteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 4 Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen. Ein positiver Einlösungsgewinn unterliegt dem Zinsabschlag (30 %) und dem Solidaritätszuschlag (5,5 %); (s. aber Hinweis Abgeltungssteuer).

### *Zwischenerwerb bzw. Zwischenveräußerung*

Nach unserer Auffassung ist die Einlösung durch den Zweiterwerber oder jeden weiteren Erwerber und die Veräußerung der Schuldverschreibung während der Laufzeit nach § 20 Abs. 2 Nr. 4c Einkommensteuergesetz zu beurteilen. Demnach führt die anteilige Emissionsrendite bzw. die Differenz zwischen den Anschaffungskosten für die Schuldverschreibung und dem Veräußerungspreis bzw. Rückzahlungsbetrag zu positiven bzw. negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, die unseres Erachtens im Rahmen der Einkommensbesteuerung zu berücksichtigen sind.

Ein positiver Unterschiedsbetrag (Kursdifferenzbesteuerung) zwischen den Anschaffungskosten und dem Veräußerungspreis bzw. Rückzahlungsbetrag unterliegt dem Zinsabschlag (30 %) und dem Solidaritätszuschlag (5,5 %); (s. aber auch Hinweis Abgeltungssteuer).

Soweit die Schuldverschreibungen nicht von der auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet wurden, ist der Zinsabschlag von 30 % des Veräußerungs- bzw. Einlösungsbetrags zu erheben (Pauschalbesteuerung). Diese zinsabschlagsteuerliche Bemessungsgrundlage wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch die tatsächliche Bemessungsgrundlage ersetzt.

Bei der Ermittlung des Zinsabschlags kann ein Verlust aus der Veräußerung nicht berücksichtigt werden.

Insoweit als Veräußerungs- bzw. Einlösungsgewinne bereits im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst werden, erfolgt keine zusätzliche Besteuerung im Rahmen von privaten Veräußerungsgeschäften (= Spekulationsgeschäfte).

Bei Vorlage der Steuerbescheinigung wird die einbehaltene Kapitalertragsteuer (Zinsabschlag) sowie der Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuerschuld angerechnet.

### *Abgeltungssteuer*

Nach dem 31.12.2008 zufließende Kapitalerträge aus der Veräußerung, Einlösung oder Rückzahlung unterliegen einer Abgeltungssteuer i.H.v. 25 % (zzgl. SolZ 5,5 % und ggf. Kirchensteuer).

Die Kapitalerträge werden nicht besteuert, soweit sie zusammen mit anderen Kapitalerträgen den Sparerpauschbetrag nicht übersteigen. Bei Vorlage eines Freistellungsauftrages wird der Steuerabzug durch die auszahlende Stelle nicht vorgenommen. Legt der Anleger eine Nichtveranlagungsbescheinigung vor, ist ebenfalls eine Abstandnahme vom Steuerabzug durch die auszahlende Stelle zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist die Einkommensteuer durch die Erhebung einer Abgeltungssteuer abgegolten. Ist der persönliche Steuersatz des Anlegers niedriger als der Abgeltungssteuersatz besteht eine Veranlagungsoption mit Günstigerprüfung durch die Finanzverwaltung. Darüber hinaus bestehen weitere Veranlagungsoptionen; z.B. wegen nachträglicher Berücksichtigung von Anschaffungskosten. Eventuelle Verluste können

grundsätzlich innerhalb der Einkunftsart von der auszahlenden Stelle verrechnet werden oder vom Anleger vorgetragen bzw. in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

### ***Zinsabschlagsteuer und Besteuerung im Betriebsvermögen***

Vorstehende Ausführungen zum Zinsabschlag und zur Abgeltungssteuer gelten grundsätzlich auch für Anleger, die Schuldverschreibung im Betriebsvermögen halten. Die übrigen Ausführungen sind für diese Anleger im Betriebsvermögen wegen einer abweichenden Systematik bei der Gewinnermittlung (Ermittlung des Gewinns durch Gegenüberstellung der Betriebsvermögensmehrungen und -minderungen) nicht anwendbar. Gehören Schuldverschreibung zu einem inländischen Betriebsvermögen, unterliegen Zinserträge grundsätzlich der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer.

### ***Besteuerung eines Steuerausländers***

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig und somit nicht unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig sind, unterliegen – von Ausnahmetatbeständen abgesehen - mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen weder der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer noch der deutschen Zinsabschlagsteuer bzw. Abgeltungssteuer.

Wir weisen darauf hin, dass vom 1. Juli 2005 an eine Auskunftserteilung nach der Zinsinformationsverordnung –ZIV- (Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 03. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen) bei Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft haben, an das Bundesamt für Finanzen zum Zwecke des Informationsaustausches zu erfolgen hat. Als wirtschaftliche Eigentümer im Sinne der Verordnung (§ 2 ZIV) gilt, von Ausnahmetatbeständen abgesehen, jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt. Das Bundesamt für Finanzen leitet diese Auskünfte an die zuständige Landesverwaltung im Ansässigkeitsstaat des Empfängers weiter. Die Auskunftserteilung umfasst folgende Angaben: Identität und Wohnsitz des Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kennzeichnung der Forderung aus der die Zinsen herrühren sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung.

**Da zu innovativen Anlageinstrumenten derzeit nicht umfassend höchstrichterlichen Urteile vorliegen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine andere Besteuerung für zutreffend gehalten wird.**

## **3. Besteuerung in der Republik Österreich**

Die auf die Schuldverschreibungen gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an in eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche oder juristische Person grundsätzlich der österreichischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer

### ***Qualifikation als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds***

Vorliegende Schuldverschreibungen sind nicht als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds nach § 42 Abs. 1 Investmentfondsgesetz zu qualifizieren. Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag erfolgt und dem Anleger somit eine Kapitalgarantie eingeräumt wird. Die Schuldverschreibungen sind aus ertragsteuerlicher Sicht als Forderungswertpapiere zu qualifizieren.

## **Besteuerung im Privatvermögen natürlicher Personen**

### *Laufende Erträge*

Die einmalige Zinszahlung aus den Schuldverschreibungen führt bei einer natürlichen Person im Privatvermögen zu einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträgen nach § 27 Abs. 1 Z 4 Einkommenssteuergesetz.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung ist zwischen der Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem österreichischen Depot und einer Auslandsverwahrung zu unterscheiden:

Bei einer Verwahrung auf einem österreichischen Depot unterliegen die Zahlungen der laufenden Zinsen durch das österreichische kuponauszahlende Kreditinstitut der Kapitalertragsteuer von 25% (§ 93 Abs. 1 und Abs. 2 Einkommenssteuergesetz). Mit der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ist die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche und erbschaftssteuerliche Zwecke verbunden (§ 97 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz, § 15 Abs. 1 Z 17 1. Teilstrich Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz). Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass die Voraussetzungen eines öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nach § 97 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz gegeben sind. Die unentgeltliche Übertragung unter Lebenden ist hingegen nicht von der Endbesteuerungswirkung erfasst, sodass die Schenkung der Schenkungssteuer unterliegt.

Bei einer Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem ausländischen Depot sind laufende Zinsen im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Darauf ist der besondere Steuersatz von 25% anzuwenden, der ebenso mit der Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche und erbschaftssteuerliche Zwecke verbunden ist (§ 37 Abs. 8 in Verbindung mit § 97 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz, § 15 Abs. 1 Z 17 1. Teilstrich Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz). Die unentgeltliche Übertragung unter lebenden ist hingegen nicht von der Endbesteuerungswirkung erfasst, sodass die Schenkung der Schenkungssteuer unterliegt.

Sofern der Anleger – hinsichtlich des gesamten Einkommens – nach Maßgabe des allgemeinen einkommenssteuerlichen Tarifs zu einem niedrigeren als dem genannten linearen Steuersatz von 25% besteuert wird, kann die Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz (progressiver Tarif nach § 33 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz) ausgeübt werden (§ 97 Abs. 4 Einkommenssteuergesetz). In diesem Fall sind laufende Zinsen – zusammen mit den anderen endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen – im Rahmen der persönlichen Steuererklärung des Anlegers anzugeben. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet und mit dem übersteigenden Betrag dem Anleger erstattet.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen angefallenen Werbungskosten dürfen nicht abgezogen werden (§ 20 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz).

### *Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Rückzahlungstag*

Die Einlösung der Schuldverschreibungen erfolgt gegebenenfalls zum Nennbetrag. Infolge dessen und aufgrund des – den Nennbetrag übersteigenden – Emissionskurses kann beim Anleger ein Substanzverlust entstehen. Dieser ist im außerbetrieblichen Bereich nur steuerlich beachtlich, wenn Einkünfte aus Spekulationsgeschäften nach § 30 Einkommenssteuergesetz vorliegen. Dies setzt die Anschaffung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres voraus. Anzumerken ist, dass Verluste aus Spekulationsgeschäften nur mit (positiven) Einkünften aus Spekulationsgeschäften verrechnet werden können (§ 30 Abs. 4 Einkommenssteuergesetz). Darüber hinaus gibt es weder einen Verlustausgleich noch einen Verlustvortrag.

### *Zwischenerwerb bzw. Zwischenveräußerung der Schuldverschreibungen*

Im Fall einer Veräußerung der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit bzw. einer vorzeitigen Rückzahlung sind Stückzinsen abzugrenzen und als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern (§ 27 Abs. 2 Z 5 Einkommenssteuergesetz). Die Stückzinsen sind aus dem positiven Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungspreis und dem Emissionskurs herauszurechnen und unterliegen der Kapitalertragsteuer bzw. dem besonderen Steuersatz von 25%. Zu den Stückzinsen gehören die anteiligen Kuponzinsen der laufenden Zinsperiode, die – nach Auffassung der Finanzverwaltung –

nach einer finanzmathematischen Formel als Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und dem inneren Wert, basierend auf der Rendite des Forderungswertpapiers zu berechnen sind. Auf die Stückzinsen sind vorstehende Grundsätze über die Besteuerung laufender Zinsen aus den Schuldverschreibungen anzuwenden.

Ein darüber hinausgehender Veräußerungsgewinn oder -verlust ist als Substanzgewinn oder Substanzverlust zu qualifizieren. Dieser ist im außerbetrieblichen Bereich nur steuerlich beachtlich, wenn Einkünfte aus Spekulationsgeschäften nach § 30 Einkommensteuergesetz vorliegen. Dies setzt die Anschaffung und Veräußerung der Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres voraus. Anzumerken ist, dass Verluste aus Spekulationsgeschäften nur mit (positiven) Einkünften aus Spekulationsgeschäften verrechnet werden können (§ 30 Abs. 4 Einkommensteuergesetz). Darüber hinaus gibt es weder einen Verlustausgleich noch einen Verlustvortrag. Dabei ist der progressive Steuersatz anzuwenden.

Die vom Erwerber bezahlten Stückzinsen stellen bei diesem rückgängig gemachten Kapitalertrag dar. Bei inländischer Verwahrung der Schuldverschreibungen führt die Belastung des Erwerbers mit Stückzinsen bei diesem insoweit zu einer Kapitalertragsteuergutschrift, als diese Stückzinsen im Zeitpunkt der Gewährung der Gutschrift tatsächlich der Kapitalertragsteuerpflicht unterliegen. Bei Auslandsverwahrung der Schuldverschreibungen sind die bezahlten Stückzinsen im Rahmen der Steuererklärung als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen anzugeben.

### ***Besteuerung im Betriebsvermögen natürlicher Personen***

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind für im Betriebsvermögen natürlicher Personen gehaltene Schuldverschreibungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten anzuwenden. Die Einkünfte gelten als betriebliche Einkünfte. Die Endbesteuerungswirkung gilt nicht für Zwecke der Erbschaftsteuer, sodass die unentgeltliche Übertragung von Todes wegen einer im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibung der Erbschaftsteuer unterliegt.

Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte zum Normalsteuersatz erfasst.

### ***Besteuerung im Privatvermögen der Privatstiftungen***

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind für Privatstiftungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten anzuwenden. Statt der Kapitalertragsteuer bzw. des besonderen Steuersatzes von 25% ist das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 12,5% anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit als im Veranlagungszeitraum Zuwendungen an Begünstigte erfolgen und davon die Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist sowie keine Entlastung von der Kapitalertragsteuer aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt (§ 13 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz). Bei einer Inlandsverwahrung der Schuldverschreibungen findet die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 11 Einkommensteuergesetz Anwendung.

Die Option zwischen der Besteuerung nach dem Normalsteuersatz (§ 97 Abs. 4 Einkommensteuergesetz) ist auf Privatstiftungen nicht anzuwenden.

Spekulationsgeschäfte im Sinne des § 30 Einkommensteuergesetz unterliegen bei einer Privatstiftung der Körperschaftsteuer zum Normalsteuersatz (25%).

### ***Besteuerung im Betriebsvermögen juristischer Personen und Privat-Stiftungen***

Allfällige Erträge aus den Schuldverschreibungen unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Körperschaftsteuersatz von 25%. Bei Privatstiftungen ist die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 11 Einkommensteuergesetz anzuwenden. Bei Kapitalgesellschaften kann

die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 5 Einkommensteuergesetz zur Anwendung kommen. Auf die Besonderheiten aufgrund der Gewinnermittlungsvorschriften (Buchhaltungs- und Bilanzierungsvorschriften) wird an dieser Stelle kein ausdrücklicher Bezug genommen.

Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte erfasst. Es ist ein Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden.

### ***Besteuerung eines Steuerausländers***

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen nicht der österreichischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, sofern die Zinsen nicht zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören.

Bei Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem österreichischen Depot ist das kuponauszahlende Kreditinstitut zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer verpflichtet. Die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer sollte unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (der kuponauszahlenden Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht, dass er im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder dass er die Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht auf Grund der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl II 528/2003 erfüllt (Randzahl 8018 Einkommensteuerrichtlinien 2000). Darüber hinaus ist die Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem österreichischen Depot erforderlich.

Bei natürlichen Personen, die in Österreich der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen, können laufende Zinsen der EU-Quellensteuer nach dem EU-Quellensteuergesetz (BGBl I 2004/33) unterliegen. Mit dem EU-Quellensteuergesetz wurde die Richtlinie des Rates 2003/EG/48 vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in Österreich umgesetzt. Voraussetzung ist, dass die natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen zu sehen ist und seinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hat. Als wirtschaftlicher Eigentümer ist – von Ausnahmetatbeständen abgesehen – jede natürliche Person zu sehen, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt (§ 2 Abs. 1 EU-Quellensteuergesetz). Des Weiteren ist die einmalige Zinszahlung nach dem ersten Jahr als Zinszahlung im Sinne des § 6 Abs. 1 EU-Quellensteuergesetz anzusehen. Nach einer informellen Auskunft des BMF könnte ein allenfalls positiver Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungsbetrag (Veräußerungspreis) und dem Emissionskurs im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung aufgrund der Bezugnahme auf zwei Aktienindizes sowie der Abhängigkeit der Auszahlung von der Erfüllung einer bestimmten Bedingung nicht der EU-Quellensteuer unterliegen. Aufgrund der gefestigten Bankenpraxis ist jedoch davon auszugehen, dass Zinszahlungen auf die Schuldverschreibung der EU Quellensteuer unterliegen.

Keine EU-Quellensteuer ist jedenfalls zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der österreichischen Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt seines Wohnsitzstaates aus seinen Namen ausgestellte Bescheinigung nach § 10 Abs. 2 EU-Quellensteuergesetz bzw. Art 13 Abs. 2 Richtlinie 2003/EG/48 vorlegt. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen, das Geburtsdatum und Geburtsort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung.

**Diese Hinweise können die steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Daher sollte jeder Anleger den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen.**

**München, 2. August 2007**

**Bayerische Landesbank**